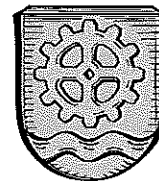


SPORTHALLENNUTZUNGSVERTRAG



zwischen

**der Stadt Traunreut – Rathausplatz 3 – 83301 Traunreut
vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Parzinger**

und

**TSV Stein / St. Georgen
vertreten durch Herrn Frank Maier
nachstehend Benutzer genannt**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Umfang, Zweck und Zeiten der Überlassung

1. Die Stadt Traunreut überlässt dem Benutzer folgende Turnhalle mit Nebenräumen (Umkleide, WC, Duschräume) gemäß Belegungsplan zu den ausgewiesenen Zeiten und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages:
- Turnhalle Schule St. Georgen mit Gymnastikraum
2. Die Überlassung erfolgt ausschließlich für sportliche Nutzungen im Rahmen des Breitensports.
3. Eine Nutzung am Wochenende bedarf einer eigenen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Traunreut.
4. Die Sporthalle dient vorrangig dem Sportunterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen; daher gehen diese schulischen Nutzungen generell jeder Benutzung nach diesem Vertrag vor.
5. Während der Ferien und an Feiertagen ist die Benutzung der Sporthalle grundsätzlich nicht gestattet.

§ 2

Anlagen und Geräte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Benutzung die Räume, Anlagen und Geräte durch den Verantwortlichen (vgl. § 3) auf ihre jeweils ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Benutzer stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Anlagen und Geräte sich in betriebs- und funktionssicherem Zustand befinden. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Einrichtungen von den Benutzern in bestimmungsgemäßem Umfang und pfleglich behandelt werden.
2. Mängel sind dem zuständigen Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Stadt Traunreut bzw. die Schulen behalten sich vor, Sportgeräte (z. B. im Schuleigentum stehende) von der Benutzungsmöglichkeit auszunehmen.
4. Die Einbringung von Gegenständen/Geräte durch den Benutzer ist nur mit Genehmigung der Stadt Traunreut zulässig.

§ 3

Betriebsablauf

1. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jedem Training der verantwortliche Abteilungsleiter bzw. ein von diesem bestimmter Übungsleiter bzw. Stellvertreter von Anfang bis Ende der Benutzung zur Überwachung des Betriebsablaufs anwesend ist. Als Verantwortlicher überwacht dieser den ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablauf durch die jeweiligen Nutzer. Der Verantwortliche ist der Stadt Traunreut schriftlich vorher zu benennen. Er muss zuverlässig, mit der Einrichtung vertraut und voll geschäftsfähig sein. Er verlässt nach Beendigung der Nutzung als Letzter der Gruppe die Sporthalle.
2. Der Benutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der von ihm benannte Verantwortliche nach Ende der Übungsstunde die Räumlichkeiten, Fenster und Eingänge ordnungsgemäß verschließt.
3. Der Verantwortliche verpflichtet sich, das Betreten der Sporthalle nur mit Sportkleidung und sauberen Sportschuhen zu gestatten, die vorher im Umkleidebereich anzuziehen sind. Die Verwendung von Haftmitteln, beispielsweise für Handbälle, ist untersagt.
4. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Der Verantwortliche hat sich davon zu überzeugen, dass sämtliche Teilnehmer der Gruppe das Gebäude zu den genannten Endzeiten verlassen.

5. Der Verantwortliche hat bei jeder Nutzung ein funktionsfähiges Handy für Notruf mitzuführen.
6. Der Nutzer stellt sicher, dass nur Übungsleiter mit Ersthelferausbildung eingesetzt werden. Dieser hat sich über den Standort des Verbandskasten / Notfallkoffer kundig zu machen und jede Entnahme daraus im Begleitbuch einzutragen.
7. Der Benutzer verpflichtet sich, Rettungswege unbedingt freizuhalten und ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen der Sportanlage zu parken.
8. Der Benutzer ist verpflichtet zum sparsamen Umgang mit Wasser und Strom. Die Halle muss aufgeräumt hinterlassen werden. Die Sportgeräte müssen an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
9. Ergänzend gilt die Sporthallenordnung.
10. Ergänzend gelten weiterhin die speziellen Anordnungen der Stadt Traunreut bzw. des Hausmeisters.
11. Auf die Nachbarschaft der Sportstätte ist besondere Rücksicht zu nehmen; Nachbarrecht und Immissionsschutz sind zu beachten.

§ 4

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

1. Der Benutzer der Sporthalle stellt die Stadt Traunreut von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumen und Geräten, einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Anlagen, Parkplätzen und Räumen stehen. Dies gilt sowohl für seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, als auch Besucher der Veranstaltungen und sonstigen Dritten. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Traunreut erfolgt keine Haftungsfreistellung. Der Benutzer kommt insbesondere für Ansprüche auf, die von Dritten für erlittene Personen- oder Sachschäden gegen die Stadt Traunreut erhoben werden. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Traunreut. Die Haftung der Stadt Traunreut für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Traunreut und den Grundstücksnachbarn an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zu- und Abgangswegen und sonstigem Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer haftet auch für Kosten, die auf Grund unsachgemäßer Nutzung der Sporthalle entstehen (z. B. Sonderreinigung).
3. Die Stadt Traunreut haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter privater oder vereinseigener Sportgeräte.

4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
5. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Nutzung durch ihn, die der Stadt Traunreut obliegende Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zuwege, Fluchtwege, Parkplätze einschließlich der Räum- und Streupflicht. Diese Pflicht besteht bereits vor Beginn des Übungsbetriebes, während der Zeit des Eintreffens der Übungsteilnehmer und mindestens so lange bis der letzte Teilnehmer das Grundstück verlassen hat.

§ 5

Garderobe, Wertsachen

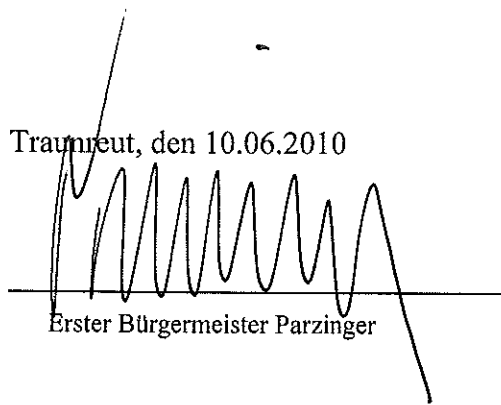
Für Geld, Wertsachen, Garderobe und alle mitgebrachten und aufbewahrten Gegenstände übernimmt die Stadt Traunreut keine Haftung.

§ 7

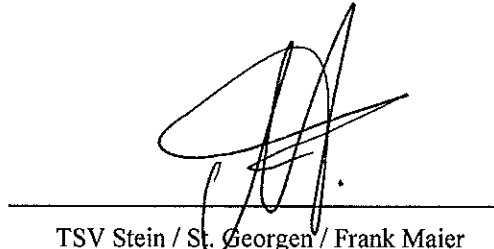
Sonstiges

Frühere Haftungsausschlussvereinbarung treten mit diesem Sporthallennutzungsvertrag außer Kraft.

Traunreut, den 10.06.2010



Erster Bürgermeister Parzinger



TSV Stein / St. Georgen / Frank Maier